

## **Gesplittete Abwassergebühr:**

*Meldung von Änderungen bei den versiegelten Dach- und Hofflächen, sowie Zisternen.*

Zum 01.01.2012 wurde in der Gemeinde Wurmlingen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Diese Abwassergebühr teilt sich in eine Schmutz- und in eine Niederschlagswassergebühr. Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserbezug berechnet. Hierzu wird der Wasserzähler am Jahresende abgelesen.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten Flächen, die mittelbar oder unmittelbar an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die zur Veranlagung der Niederschlagswassergebühr maßgebenden Grundstücksflächen wurden im Jahr 2011 im Rahmen eines Erhebungsverfahrens unter Einbezug der Grundstückseigentümer ermittelt.

Die Daten der Ersterhebung können sich zwischenzeitlich geändert haben, z.B. durch:

- Veränderung der Hofflächen, z.B. aus Kies wird Pflaster oder umgekehrt
- Neuversiegelung von Hofflächen
- Änderung der Anschlussverhältnisse, z.B. durch Versickerungsanlagen
- Errichtung von Zisternen
- Grundstückszu- oder –verkäufe
- Bauliche Maßnahmen, z.B. Neu-, Anbauten oder Abriss von Gebäuden

Diese Änderungen können für den Grundstückseigentümer einerseits sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Höhe der gesplitteten Abwassergebühr haben. Um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten zu mindern, bittet die Gemeindeverwaltung die Bürger um die Mithilfe zur Meldung von Änderungen bei den überbauten und befestigten Flächen.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 48 der Abwassersatzung der Gemeinde Wurmlingen die Verpflichtung besteht, Änderungen der versiegelten gebührenpflichtigen Fläche, innerhalb eines Monats der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Formulare und Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr und zur Änderungsanzeige können auf der Homepage der Gemeinde Wurmlingen unter [www.wurmlingen.de](http://www.wurmlingen.de) unter der Rubrik Verwaltung/Formularcenter heruntergeladen werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Kohli (☎ 07461/9276-19; E-Mail: [stefan.kohli@wurmlingen.de](mailto:stefan.kohli@wurmlingen.de)) gerne zur Verfügung.

# Erfassungsblatt „Gesplittete Abwassergebühr“

Herrn/Frau

78573 Wurmlingen

Objekt:

Gemarkung:

Eigentümer:

KD-Nr.:

Flist-Nr.:

6390 Wurmlingen

Anteil: 100 %

## Flächenzusammenstellung

Bruttofläche		multipliziert mit Bewertungsfaktor	gebührenpflichtige Nettofläche
<b>Grundstücksfläche:</b>			<b>m<sup>2</sup></b>
<b>Dachflächen</b>			
D1 - Standarddach (flach oder geneigt)	m <sup>2</sup>	0,9	m <sup>2</sup>
D2 - Gründach	m <sup>2</sup>	0,3	m <sup>2</sup>
<b>Befestigte Flächen</b>			
B1 - Asphalt, Beton, Bitumen, fugenvergossene Pflasterflächen	m <sup>2</sup>	0,9	m <sup>2</sup>
B2 - Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	m <sup>2</sup>	0,6	m <sup>2</sup>
B3 - Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	m <sup>2</sup>	0,3	m <sup>2</sup>
<b>Gebührenpflichtige Nettoflächen gesamt:</b>			<b>m<sup>2</sup></b>
<b>Gebührenpflichtige Nettoflächen gesamt (gerundet):</b>			<b>m<sup>2</sup></b>

Die Fläche Ihres versiegelten Hof-, bzw. Eingangsbereichs wurde auf \_\_\_\_\_ qm<sup>2</sup> ermittelt.  
Bitte, tragen Sie in der Tabelle oben die jeweiligen qm<sup>2</sup> (Spalte Bruttofläche) bei der jeweiligen Versiegelungsart (B1, B2 oder B3) ein.

Die Hoffläche, bzw. der Eingangsbereich wurden bisher nicht versiegelt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erhebungsbogen zur Regenwassernutzung und Versickerungsanlagen Ermäßigungen für Zisternen und Versickerungsanlagen

- Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder einem Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit 30% angesetzt.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden, Mindestgröße 2,5 m<sup>3</sup>) ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden, Mindestgröße 2,5 m<sup>3</sup>) mit Notüberlauf und mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden, Mindestgröße 2,5 m<sup>3</sup>) mit Notüberlauf und mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb (und Gartenbewässerung) angeschlossen sind, werden um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

**Und nun unsere Bitte:** Damit wir dies berechnen können, müssten Sie uns zum einen über Ihre Zisterne oder Versickerungsanlage informieren, zum anderen im Erfassungsbogen (Flächenzusammenstellung auf Seite 2) die befestigte Fläche kenntlich machen, die in diese Anlage entwässert wird und uns diese Unterlagen zukommen lassen.

Als Nachweis für Ihre Anlage reicht uns eine Herstellerbeschreibung und die dazugehörige Rechnungskopie. Auf jeden Fall sollten Sie uns auch das Stauvolumen der Anlage in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) mitteilen. Bei Zisternen sollten wir noch wissen, ob Sie das Regenwasser nur für die Gartenbewässerung oder auch im Haushalt für Toilettenspülung, Waschmaschine und anderes nutzen:

Sie haben eine fest installierte und mit dem Erdreich verbundene Zisterne:  ja  nein

Hat Ihre Zisterne einen Notüberlauf:  ja  nein

Sie haben eine Versickerungsanlage:  ja  nein

(Sickermulde, Mulden- oder Rigolensystem oder ähnliche Anlagen)

Fassungsvermögen Ihrer Zisterne: ..... m<sup>3</sup>

(Mindestgröße 2,5 m<sup>3</sup>)

Beschreibung Ihrer Anlage/Zisterne:  
.....  
.  
.....  
.

Die Zisterne wird im Haus genutzt für

• Toilettenspülung:  ja  nein

• Wäsche waschen:  ja  nein

• Anderes:  ja  nein  
wenn ja für welchen Zweck?

.....  
.

• Die Zisterne wird nur für die Gartenbewässerung genutzt:  ja  nein



## Was passiert jetzt?

Ermittlung der befestigten Flächen

Die befestigten Flächen auf den Grundstücken wurden durch Luftbildbelegung erfasst und anschließend ausgewertet. Dabei wurden nur die Grundstücke berücksichtigt, die entweder einen direkten Kanalanschluss haben oder die ein Gefälle zur Straße haben und dort entwässert werden. Das gleiche gilt für Grundstücke, die an eine öffentliche Regenwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind. Zudem wurden diese Flächen differenziert nach den verschiedenen Versiegelungsarten. Für jedes Grundstück wurde ein Erfassungsbogen erstellt, auf dem die befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen, Stellplätze, Wege) mit den verschiedenen Versiegelungsarten dargestellt sind.

Bürger werden angeschrieben

Alle beteiligten Grundstückseigentümer erhalten den Erfassungsbogen verbunden mit der Bitte, die Angaben zu überprüfen.

Sollten Sie Unstimmigkeiten bei der Flächenberechnung feststellen, berichtigen Sie diese bitte im beigefügten Antwortbogen, den Sie bitte beim **Bürgermeisteramt Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen** abgeben oder per Post zusenden.

**Achtung:** Bitte tragen Sie im Antwortbogen (falls zutreffend) auch Ihre Angaben über Art und Größe Ihrer Zisterne bzw. Versickerungsanlage ein.

Künftige Veränderungen

Wenn Grundstückseigentümer in Zukunft Hofflächen, Stellplätze, Wege entsiegeln oder neue versiegelte Flächen schaffen, dann besteht eine **Meldepflicht**. Flächenänderungen sind meldepflichtig ab einer Änderung von insgesamt 10 m<sup>2</sup>.

# Gesplittete Abwassergebühr – der Weg zu gerechteren Gebühren

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verlangt eine neue Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühr. Künftig muss dabei das Schmutz- und das Niederschlagswasser einbezogen werden. Dadurch wird es möglich, die Gebühren gerechter zu verteilen. Die betroffene Bürgerschaft wird umfassend informiert und beteiligt.

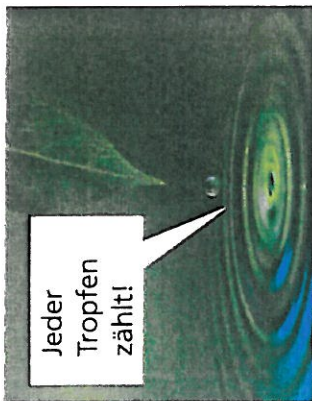


Gemeinde  
Wurmlingen

## Bisherige Abwassergebühr

Die Abwassergebühr berechnet sich bisher nach dem bezogenen Frischwasser. Dabei wird unterstellt, dass in etwa genau so viel Abwasser in die gemeindlichen Kanäle geleitet, wie über den Wasserzähler Frischwasser bezogen wird.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser), das ebenfalls in die Kanäle fließt, wurde bisher als Gebührenmaßstab nicht berücksichtigt, obwohl der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerung je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 35% und 45% liegt.



### Gespaltene Abwassergebühr – Urteil des Verwaltungsgerichtshofs

Aufgrund einer Klage hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Grundsatzzurteil festgelegt, dass die Städte und Gemeinden die Abwassergebühr in eine Gebühr für Schmutzwasser (wie bisher ist der Maßstab bezogenes Frischwasser nach dem Wasserzähler) und Niederschlagswasser aufteilen müssen. Letztere richtet sich nach den befestigten Flächen auf einem Grundstück, die unmittelbar (Kanalschluss) oder mittelbar (über Straßenentwässerung) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

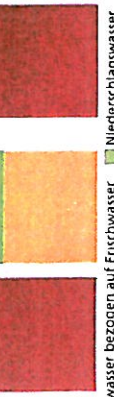
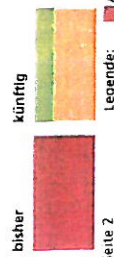
Mit dem Urteil möchte der Verwaltungsgerichtshof mehr Gebührengerechtigkeit einführen und die Gebühr noch stärker als bisher an der Kostenverursachung festmachen.



**Ein-/Zweifamilienhaus**  
vergleichsweise großes Grundstück mit geringer Versiegelung (z.B. Terrasse, Garage)

**Mehrfamilienhaus**  
vergleichsweise kleines Grundstück mit geringer Versiegelung (z.B. Tiefgarage unter dem Haus)

**Einkaufszentrum / Halle**  
vergleichsweise sehr großes Grundstück mit hoher Versiegelung (z.B. Kundenparkplatz)



Legende:

■ Abwasser bezogen auf Frischwasser ■ Niederschlagswasser ■ Schmutzwasser

## Die zukünftige Gebühr

Die zukünftige Abwassergebühr teilt sich auf in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach dem Frischwasserbezug berechnet. Hierzu wird der Wasserzähler abgelesen. Für die neue Niederschlagswassergebühr sind die befestigten Flächen auf einem Grundstück maßgeblich.



Welche Flächen werden ermittelt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle Dachflächen sowie die befestigten Flächen auf einem Grundstück herangezogen. Voraussetzung: Sie müssen direkt oder indirekt an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sein.

Befestigt ist nicht gleich befestigt

Nicht alle befestigten Flächen auf einem Grundstück werden gleich bewertet. Bei Pflasterbelägen versickert ein Teil des Niederschlagswassers, noch mehr bei Rasengittersteinen, während Niederschlagswasser auf Asphaltbelägen ohne Versickerung in die Kanalisation fließt.

Deshalb werden vollständig versiegelte Flächen wie Asphalt, Beton, Blumen oder vergessene Pflasterflächen zu 90% bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine oder Rasengitterplatten werden nur zu 60% und wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Porenpflaster nur zu 30% bei der Gebührensicherung herangezogen.

Auch bei den Dachflächen gibt es Unterschiede. Normale Dächer werden zu 90% bei der Gebührensicherung herangezogen, begrünte Dächer nur zu 30%.

### Niederschlagswassernutzung und Versickerungsanlagen

Die gepflasterte Abwassergebühr soll auch Anreize für die Niederschlagswassernutzung geben.

Befestigte Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührensicherung unberücksichtigt. Befestigte Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und mit Nie-

derschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert. Befestigte Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und mit Niederschlagswassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Zisternen sind Einrichtungen zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Die Zisterne muss ein Mindestvolumen von 2,5 m³ aufweisen, fest installiert und mit dem Erdreich verbunden sein. Eine Regenrinne fällt nicht unter den Begriff Zisterne.

Befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder einem Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührensicherung zu 30% berücksichtigt.

Bitte beschreiben Sie auf dem Antwortbogen Ihre Anlage (vielleicht haben Sie noch eine Rechenkopie, die Sie beifügen können) und kennzeichnen auf dem Erfassungsbogen die Fläche, die in die Anlage entwässert wird. Alles andere wird für Sie erledigt.

### Vollständig versiegelte Fläche

Faktor 0,9



### Stark versiegelte Fläche

Faktor 0,6

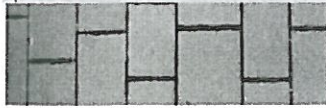


### Wenig versiegelte Fläche

Faktor 0,3

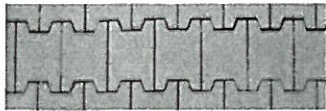


## Versiegelungsfaktoren



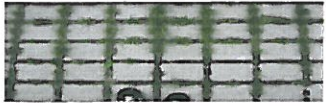
Faktor: 0,6

Pflaster, Platten, Porenpflaster



Faktor: 0,6

Verbundsteine



Faktor: 0,6

Rasenfugepflaster



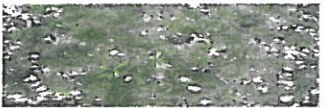
Faktor: 0,3

Rasengittersteine



Faktor: 0,3

Schotter, Kies



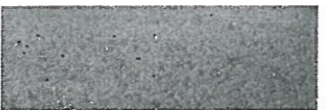
Faktor: 0,3

Schotterrasen



Faktor: 0,9

Ziegeldach, Blechdach, Glasdach



Faktor: 0,9

Asphalt, Beton, Bitumen



Faktor: 0,3 Gründach